



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

69. Jahrgang

Ansbach, 15. Juli 2024

Nr. 7

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Gastschulanordnung für die Ausbildungsberufe Bäcker/Bäckerin und Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk – Bäckerei/Konditorei	107
Förderung des kommunalen Straßenbaus; Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Bayer. Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c und f BayFAG) Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen	107
Änderung der Gastschulanordnung für Auszubildende in den IT- Ausbildungsberufen	108
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk	
- Ansbach-Land 10	109
- Ansbach-Land 18	109
- Ansbach-Land 20	109
Gastschulanordnung für Auszubildende im Hotel- und Gastgewerbe	109
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den höhenfreien Umbau der Kreuzung Bundesstraße 2/Bundesstraße 13/Kreisstraße WUG 1 (Eichstätter Kreuzung) im Zuge der Bundesstraße 2 Augsburg – Nürnberg (Abschnitt 2330, Station 0,013, bis Abschnitt 2360, Station 0,597) im Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay.	112
Zuweisungen gemäß Art. 10 BayFAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und General- oder Teilsanierung von kommunalen Einrichtungen	116
Gastschulanordnung für Auszubildende zum Gestalter/zur Gestalterin für immersive Medien	117
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Verordnung des Bezirkes Mittelfranken über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe im Regierungsbezirk Mittelfranken	118
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein für das Haushaltsjahr 2024	118
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufshochschule Fürth für das Haushaltsjahr 2024	119
Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Hallenbades des Zweckverbandes „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf vom 6. November 1975	120
4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach vom 20. Juni 2024	121



	Seite
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 3. Juli 2024	122
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe (BGS-WAS) vom 3. Juli 2024	129
Bek Nr. 122/2024 des Zweckverbandes Altmühlsee über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Ornbau“, Stadt Ornbau, Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB	131
Bek Nr. 123/2024 des Zweckverbandes Altmühlsee über den die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Markt Arberg, Teilbereich Mörsach, im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Wohngebiet „Am Altmühlzuleiter“, Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB	133
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	135

Regierung von Mittelfranken



Wir trauern um unseren am 23. Mai 2024 im Alter von 68 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Dieter Munique

Herr Munique war bis zu seinem Renteneintritt nahezu 43 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Ansbach, 17. Juni 2024

Gorlo

Abteilungsleiter

Ott

Gesamtpersonalratsvorsitzende

Regierung von Mittelfranken



Wir trauern um unseren am 15. Juni 2024 im Alter von 82 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Helmuth Behr

Herr Behr war bis zu seinem Renteneintritt mehr als 34 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Ansbach, 24. Juni 2024

Gorlo

Abteilungsleiter

Ott

Gesamtpersonalratsvorsitzende

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Gastschulanordnung für die Ausbildungsberufe Bäcker/Bäckerin und Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk – Bäckerei/Konditorei

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 7. Juni 2024 Gz. 44.1-5204-2-37-2

Die Regierung von Mittelfranken erlässt gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 443), folgende

Gastschulanordnung:

I.

1. Auszubildende

- zum Bäcker und zur Bäckerin,
- zum Konditor und zur Konditorin in der Jahrgangsstufe **10**,
- zum Fachverkäufer und zur Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk – Bäckerei/Konditorei mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht im Schuljahr 2024/25 beginnend mit der Jahrgangsstufe **10** nachfolgende Berufsschulen als Gastschüler zu besuchen, soweit sich der Beschäftigungsort nicht im Grundsprengel der jeweiligen Berufsschule befindet:

Schule	Einzugsbereich/Beschäftigungsort
1.1 Staatliche Berufsschule Weißenburg i. Bay.	Stadt Ansbach, Landkreis Ansbach, Stadt Schwabach, Landkreis Roth, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
1.2 Staatliche Berufsschule I Fürth	Stadt Erlangen, Landkreis Erlangen-Höchstädt, Stadt Fürth, Landkreis Fürth, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
2.	Die Gastschulanordnungen der Regierung von Mittelfranken vom 1. April 2004 Nr. 530.1-5204-3/01 (MFrABl 2004 S. 52) und vom 13. Juli 2005 Nr. 530.1-5204-1/03 (MFrABl 2005 S. 132) werden aufgehoben.
3.	Für Berufsschulberechtigte gelten die Regelungen nach Ziffer 1. entsprechend.
4.	Hinweis: Die Beschulung der Auszubildenden zum Konditor und zur Konditorin erfolgt ab der Jahrgangsstufe 11 weiterhin an der Städtischen Berufsschule 3 Nürnberg.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABl S. 107

Förderung des kommunalen Straßenbaus; Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Bayer. Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c und f BayFAG) Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. Juni 2024 Gz. 31.4-4327

An die Landkreise
die kreisfreien Städte und
die Gemeinden

nachrichtlich
an die Staatlichen Bauämter

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vorlage von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen gemäß Nr. 10.1 "Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra)" eine Vorlagefrist besteht.

Dies gilt für die Förderung aus Mitteln des Art. 2 des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) sowie der Art. 13 c und Art. 13 f des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG).

Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuwendungen in 2025 sind bis spätestens

1. September 2024

bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen.

Der Antrag mit den entsprechenden Unterlagen ist in elektronischer Form (PDF) vorzulegen. Bezüglich Datenübermittlung und Dateibenennung wird um vorherige Abstimmung gebeten.

Das Förderkontingent, das der Regierung von Mittelfranken im Jahr **2025 für neu in das BayGVFG-Programm aufzunehmende Projekte** zur Verfügung steht, ist begrenzt. Da erwartet wird, dass die Fördernachfrage über dieses Kontingent hinausgeht, müssen unter fachlichen Gesichtspunkten Prioritäten gesetzt werden.

Für die Förderung kommunaler Straßenbauvorhaben an Staatsstraßen aus dem Art. 13 f BayFAG (Sonderbaulast)-Programm wird ebenfalls für 2025 eine höhere Nachfrage erwartet als Programmaufnahmen möglich sind.

Es kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass verspätet vorgelegte Förderanträge noch berücksichtigt werden.

In die genannten Förderprogramme wurden neue Fördertatbestände aufgenommen. Das Sachgebiet Straßenbau der Regierung von Mittelfranken steht hierfür zur Beratung der Kommunen zur Verfügung.

Hinweis: Für die Antragstellung von Fördervorhaben im Sonderprogramm „Stadt und Land“ des Bundes ist keine Frist vorgegeben.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 107

Änderung der Gastschulanordnung für Auszubildende in den IT-Ausbildungsberufen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 7. Juni 2024 Gz. 44.1-5204-2-23-14

Die Regierung von Mittelfranken erlässt aufgrund der Neuordnung der Berufsausbildung in den IT-Ausbildungsberufen im Vollzug des KMS vom 27.05.2024 Nr. VI.3-BS9410.0-1/4/44 gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 443), folgende

Gastschulanordnung:

I.

1. Die Gastschulanordnung der Regierung von Mittelfranken vom 13. Juni 2022 für Auszubildende in den IT-Ausbildungsberufen, Gz. 44.1-5204-2-23-9 (MFrABI Nr. 8/2022 S. 104), wird wie folgt geändert:

Abschnitt I. Ziffer 3. erhält folgende Fassung:

Auszubildende der Ausbildungsberufe **Fachinformatikerin und Fachinformatiker der Fachrichtung Digitale Vernetzung** mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2024/25 in der Jahrgangsstufe **12** die

Staatliche Berufsschule Lichtenfels
Goldbergstraße 5
96215 Lichtenfels

als Gastschüler zu besuchen.

2. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 108

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Juni 2024 Gz. RMF-SG 21-2206-2-10

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 10 wurde mit Wirkung vom 01.06.2024 Herr Florian Meyer, Am Gänsacker 2, 91616 Neusitz, bestellt.

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 109

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Juni 2024 Gz. RMF-SG 21-2206-2-18

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 18 wurde mit Wirkung vom 01.06.2024 Herr Christian Röschlein, Föhrenweg 10, 91626 Schopfloch, bestellt.

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 109

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Juni 2024 Gz. RMF-SG 21-2206-2-20

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 20 wurde mit Wirkung vom 01.06.2024 Herr Michael Dorsch, Bahnhofstraße 8, 91717 Wassertrüdingen, bestellt.

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 109

Gastschulanordnung für Auszubildende im Hotel- und Gastgewerbe

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. Juni 2024 Gz. 44.1-5204-2-30-15

Die Regierung von Mittelfranken erlässt gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 443), folgende

Gastschulanordnung:

I.

1. Auszubildende der Ausbildungsberufe
 - **Koch/Köchin,**
 - **Fachkraft Küche,**
 - **Fachkraft Gastronomie,**

- **Fachfrau und Fachmann für Restaurants u. Veranstaltungsgastronomie,**
 - **Fachfrau und Fachmann für Systemgastronomie,**
 - **Hotelfachfrau und Hotelfachmann**

mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2024/25 in der Jahrgangsstufe **10** nachfolgende Berufsschulen als Gastschüler zu besuchen, soweit sich der Beschäftigungsort nicht im Grundsprengel der jeweiligen Berufsschule befindet:

Schule	Einzugsbereich/Beschäftigungsort
1.1 Staatliche Berufsschule Rothenburg-Dinkelsbühl am Schulort Rothenburg o. d. Tauber	Stadt Ansbach, Landkreis Ansbach, aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Bereich 1 (West) ¹
1.2 Staatliche Berufsschule Herzogenaurach-Höchstädt a. d. Aisch am Schulort Höchstädt a. d. Aisch	Stadt Erlangen, Landkreis Erlangen-Höchstädt, aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Bereich 2 (Ost) ²
1.3 Staatliche Berufsschule Gunzenhausen	Stadt Schwabach, Landkreis Roth, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
1.4 Berufliche Schule 3 Nürnberg	Stadt Fürth, Stadt Nürnberg, Landkreis Fürth, Landkreis Nürnberger Land
2. Auszubildende des Ausbildungsberufs Kauffrau und Kaufmann für Hotelmanagement mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2024/25 in den Jahrgangsstufen 10 und 11 nachfolgende Berufsschulen als Gastschüler zu besuchen, soweit sich der Beschäftigungsort nicht im Grundsprengel der jeweiligen Berufsschule befindet:	
2.1 Staatliche Berufsschule Rothenburg-Dinkelsbühl am Schulort Rothenburg o. d. Tauber	Stadt Ansbach, Landkreis Ansbach, aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Bereich 1 (West) ¹
2.2 Staatliche Berufsschule Herzogenaurach-Höchstädt a. d. Aisch am Schulort Höchstädt a. d. Aisch	Stadt Erlangen, Landkreis Erlangen-Höchstädt, aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Bereich 2 (Ost) ²
2.3 Berufliche Schule 3 Nürnberg	Stadt Fürth, Stadt Nürnberg, Stadt Schwabach, Landkreis Fürth, Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Roth, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
3. Auszubildende der Ausbildungsberufe - Koch/Köchin, - Fachkraft Küche mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2024/25 in den Jahrgangsstufen 11 und 12 (Koch) bzw. in der Jahrgangsstufe 11 (Fachkraft Küche) nachfolgende Berufsschulen als Gastschüler zu besuchen, soweit sich der Beschäftigungsort nicht im Grundsprengel der jeweiligen Berufsschule befindet:	
3.1 Staatliche Berufsschule Rothenburg-Dinkelsbühl am Schulort Rothenburg o. d. Tauber	Stadt Ansbach, Landkreis Ansbach, aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Bereich 1 (West) ¹
3.2 Staatliche Berufsschule Herzogenaurach-Höchstädt a. d. Aisch am Schulort Höchstädt a. d. Aisch	Stadt Erlangen, Stadt Fürth, Landkreis Erlangen-Höchstädt, Landkreis Fürth, aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Bereich 2 (Ost) ²
3.3 Staatliche Berufsschule Gunzenhausen	Stadt Schwabach, Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Roth, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
3.4 Berufliche Schule 3 Nürnberg	Stadt Nürnberg (Grundsprengel)
4. Auszubildende der Ausbildungsberufe - Fachkraft Gastronomie, - Fachfrau und Fachmann für Restaurants u. Veranstaltungsgastronomie, - Fachfrau und Fachmann für Systemgastronomie mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2024/25 in der Jahrgangsstufe 11 nachfolgende Berufsschulen als Gastschüler zu besuchen, soweit sich der Beschäftigungsort nicht im Grundsprengel der jeweiligen Berufsschule befindet:	

- | | |
|--|---|
| 4.1 Staatliche Berufsschule Rothenburg-Dinkelsbühl
am Schulort Rothenburg o. d. Tauber | Stadt Ansbach, Stadt Fürth, Landkreis Ansbach,
Landkreis Fürth, aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-
Bad Windsheim Bereich 1 (West) ¹ |
| 4.2 Staatliche Berufsschule Herzogenaurach-
Höchstädt a. d. Aisch
am Schulort Höchstädt an der Aisch | Stadt Erlangen, Landkreis Erlangen-Höchstädt, aus dem
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
Bereich 2 (Ost) ² |
| 4.3 Staatliche Berufsschule Gunzenhausen | Stadt Schwabach, Landkreis Roth, Landkreis
Weißenburg-Gunzenhausen |
| 4.4 Berufliche Schule 3 Nürnberg | Stadt Nürnberg, Landkreis Nürnberger Land |
5. Auszubildende des Ausbildungsberufs **Hotelfachfrau und Hotelfachmann** mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2024/25 in den Jahrgangsstufen **11** und **12** nachfolgende Berufsschulen als Gastschüler zu besuchen, soweit sich der Beschäftigungsort nicht im Grundsprengel der jeweiligen Berufsschule befindet:
- | | |
|---|---|
| 5.1 Staatliche Berufsschule Rothenburg-Dinkelsbühl
am Schulort Rothenburg o. d. Tauber | Stadt Ansbach, Stadt Schwabach, Landkreis Ansbach,
Landkreis Roth, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen,
aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
Bereich 1 (West) ¹ |
| 5.2 Staatliche Berufsschule Herzogenaurach-
Höchstädt a. d. Aisch | Stadt Erlangen, Stadt Fürth, Landkreis Erlangen-
Höchstädt, Landkreis Fürth, aus dem Landkreis Neu-
stadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Bereich 2 (Ost) ² |
| 5.3 Städtische Berufsschule 3 Nürnberg | Stadt Nürnberg, Landkreis Nürnberger Land |
6. Auszubildende des Ausbildungsberufs **Fachfrau und Fachmann für Restaurants u. Veranstaltungsgastronomie** mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2024/25 in der Jahrgangsstufe **12** nachfolgende Berufsschulen als Gastschüler zu besuchen, soweit sich der Beschäftigungsort nicht im Grundsprengel der jeweiligen Berufsschule befindet:
- | | |
|---|---|
| 6.1 Staatliche Berufsschule Rothenburg-Dinkelsbühl
am Schulort Rothenburg o. d. Tauber | Stadt Ansbach, Stadt Erlangen, Stadt Fürth, Stadt
Schwabach, Landkreis Ansbach, Landkreis Erlangen-
Höchstädt, Landkreis Fürth, Landkreis Neustadt a. d.
Aisch-Bad Windsheim, Landkreis Roth, Landkreis
Weißenburg-Gunzenhausen |
| 6.2 Berufliche Schule 3 Nürnberg | Stadt Nürnberg, Landkreis Nürnberger Land |
7. Auszubildende des Ausbildungsberufs **Fachfrau und Fachmann für Systemgastronomie** mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2024/25 in der Jahrgangsstufe **12** die
- Staatliche Berufsschule Rothenburg-Dinkelsbühl
am Schulort Rothenburg o. d. Tauber
- als Gastschüler zu besuchen, soweit sich der Beschäftigungsort nicht im Grundsprengel der Berufsschule befindet.
8. Auszubildende des Ausbildungsberufs **Kauffrau und Kaufmann für Hotelmanagement** mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2024/25 in der Jahrgangsstufe **12** die
- Staatliche Berufsschule Mindelheim
Westernacher Str. 5
87719 Mindelheim
- als Gastschüler zu besuchen.
9. Für Berufsschulberechtigte gelten diese Regelungen entsprechend.
10. Folgende Gastschulanordnungen bzw. Fachsprengelfestlegungen werden aufgehoben:
- RegBek Mfr v. 26.07.2022 Nr. 44.1-5204-2-30-3 (MFrABI 2022 S. 108) berichtigt m. Bek v. 03.09.2022 (MFrABI 2022 S. 138),
RegBek Mfr v. 11.07.2023 Nr. 44.1-5204-2-30-11 (MFrABI 2023 S. 101),
RegBek Mfr v. 01.04.2004 Nr. 530.1-5204-3/01 (MFrABI 2004 S. 52),
RegBek Mfr v. 04.05.1999 Nr. 530.1-5204-2/99 (MFrABI 1999 S. 82),

RegBek Mfr v. 05.07.1989 Nr. 240.1-5204-3/89 (MFrABI 1989 S. 93)

RegBek Mfr v. 04.09.1975 Nr. 240.1-1001 bd 148 (SchAnzMFr S. 312), geändert m. RegBek Mfr v. 16.09.1980 Nr. 240.1- 1001 bd 30 (SchAnz MFr S. 162).

Anmerkungen:

- ¹ Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Bereich 1 (West): Die Städte, Märkte und Gemeinden Bad Windsheim, Burgbernheim, Ergersheim, Gallmersgarten, Gollhofen, Hemmersheim, Illesheim, Ippesheim, Marktbergel, Markt Nordheim, Oberickelsheim, Oberzenn, Simmershofen, Uffenheim und Weigenheim.
- ² Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Bereich 2 (Ost): Die Städte, Märkte und Gemeinden Baudenbach, Burghaslach, Dachsbach, Diespeck, Dietersheim, Emskirchen, Gerhardshofen, Gutenstetten, Hagenbüchach, Ipsheim, Langenfeld, Markt Bibart, Markt Erlbach, Markt Taschendorf, Münchsteinach, Neuhof a. d. Zenn, Neustadt a. d. A., Oberscheinfeld, Scheinfeld, Sugenheim, Trautskirchen, Uehlfeld und Wilhelmsdorf.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 109

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den höhenfreien Umbau der Kreuzung Bundesstraße 2/Bundesstraße 13/Kreisstraße WUG 1 (Eichstätter Kreuzung) im Zuge der Bundesstraße 2 Augsburg – Nürnberg (Abschnitt 2330, Station 0,013, bis Abschnitt 2360, Station 0,597) im Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 27. Juni 2024 Gz. RMF-SG32-4354-2-20

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 27.06.2024, Gz. RMF-SG32-4354-2-20, ist der Plan für den höhenfreien Umbau der Kreuzung B 2/B 13/ Kreisstraße WUG 1 (Eichstätter Kreuzung) im Zuge der B 2 Augsburg – Nürnberg (Abschnitt 2330, Station 0,013, bis Abschnitt 2360, Station 0,597) im Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay. gemäß § 17 Abs. 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 16.07.2024 bis zum 29.07.2024

im Neuen Rathaus der Stadt Weißenburg i. Bay., Dienststelle Stadtbauamt, 2. Etage, Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i. Bay., während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Die Öffnungszeiten des Stadtbauamtes sind von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 09141 907-280).

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen während des unter 2. genannten Zeitraums im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Ferner sind diese Unterlagen auch über das zentrale Internetportal gemäß § 20 UVPG (<https://www.uvp-verbund.de>) zugänglich. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an den genannten Stellen des Internets ebenso zugänglich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist der höhenfreie Umbau der Kreuzung B 2/B 13/Kreisstraße WUG 1 (Eichstätter Kreuzung, auch „Hörnleinkreuzung“ genannt) im östlichen Stadtgebiet der Stadt Weißenburg i. Bay. Derzeit münden an dieser Kreuzung die B 13 und die Kreisstraße WUG 1 höhengleich in die B 2 ein, der Verkehrsablauf an der Kreuzung wird mit Hilfe von Lichtsignalanlagen gesteuert. Im Rahmen des höhenfreien Umbaus der Kreuzung wird die B 2 unterhalb des heutigen Kreuzungsbereichs in Tieflage hindurchgeführt und mit Hilfe von insgesamt vier Verbindungsrampen und eines Kreisverkehrs mit den kreuzenden Straßen verbunden. Die derzeitige Trasse der B 2 wird dabei um bis zu 5 m abgesenkt. Zur Tieferlegung der B 2 ist ein knapp 280 m langes Trogbauwerk mit Grundwasserwanne nötig; zur Überführung des geplanten Kreisverkehrs über die Bundesstraße sind zwei sog. Deckelbauwerke geplant. Die südwestlich der Eichstätter Kreuzung bereits heute existierende Einfahrrampe der Anschlussstelle Römerbrunnenweg in Fahrtrichtung Nürnberg wird im Rahmen des Vorhabens baulich angepasst und an die Verbindungsrampe angeschlossen, die von der B 2 aus Richtung Augsburg zum neu geplanten Kreisverkehr führt. Der Verlauf der B 2 orientiert sich bis zum nördlichen Ende des Trogbauwerks am vorhandenen Straßenverlauf. Nördlich davon rückt die Bundesstraßentrasse allmählich vom existierenden Trassenverlauf ab. Am Ende der geplanten Baustrecke liegt die geplante Achse der Bundesstraße etwa 7 m von der Achse der vorhandenen Bundesstraßentrasse entfernt; dies ist den bereits bestehenden Ausbauplanungen für den nördlich des vorhabensgegenständlichen Bereichs liegenden Abschnitt der B 2 geschuldet.

Für die voraussichtlich etwa drei Jahre in Anspruch nehmende bauliche Umsetzung des Vorhabens wird im Vorhabensbereich unmittelbar östlich der Bundesstraßentrasse eine grob parallel zu dieser verlaufende bauzeitliche Umfahungsstrecke von ca. 600 m Länge angelegt, um auch in der Bauzeit die verkehrliche Durchgängigkeit der Bundesstraße und der kreuzenden Straßen zu gewährleisten.

Eine ca. 60 m südlich der Eichstätter Kreuzung bestehende Geh- und Radwegunterführung wird im Rahmen des Vorhabens um etwa 90 m nach Süden verschoben und dort neu errichtet. Die Zuwegungen zur Unterführung werden entsprechend verlängert bzw. baulich angepasst. Der etwa 70 m nördlich der Kreuzung liegende Wülzburgsteg wird bei der Vorhabensverwirklichung ebenso abgebrochen und ca. 8 m nördlich seiner aktuellen Lage neu errichtet. Während der baulichen Umsetzung wird hier durchgängig eine Quermöglichkeit für den Fußgänger- und Radverkehr gegeben sein. Hierzu wird während der Bauzeit auch eine Behelfsbrücke über die geplante bauzeitliche Umfahrung errichtet, die direkt an den neuen Wülzburgsteg anschließt.

Die entlang des Areals des Kaufland-Einkaufsmarkts nördlich der Kreuzung stehende Gabionenwand wird im Zuge des Vorhabens abgebrochen und durch eine gut 230 m lange Stützwand ersetzt.

Vom Vorhaben betroffene öffentliche Feld- und Waldwege sowie Geh- und Radwege werden baulich angepasst bzw. abschnittsweise in neuer Lage wiedererrichtet.

Neben der Verbindungsrampe vom neu geplanten Kreisverkehr zur B 2 in Fahrtrichtung Nürnberg wird ein unterirdisches Betriebsgebäude errichtet, mit dessen Hilfe u. a. in Teilbereichen der gegenständlichen Straßenplanung anfallendes Oberflächenwasser weitertransportiert wird. Ferner wird nördlich der B 2 auf der Freifläche zwischen dem Römerbrunnenweg und der Straße „Am Volkammersbach“ ein neues Retentionsbodenfilter- und Regenrückhaltebecken errichtet. In diesem Becken wird u. a. das vom Betriebsgebäude über eine Druckleitung ankommende Wasser gereinigt. Danach wird das Wasser aus dem Becken dem Volkammersbach zugeführt. Das Retentionsbodenfilter- und Regenrückhaltebecken wird über einen Wartungsweg, der grob parallel zur Bundesstraße verläuft, an den Römerbrunnenweg angebunden. Dem Volkammersbach wird daneben an drei weiteren Stellen im Vorhabensbereich Oberflächenwasser zugeführt. Vor der Einleitung in den Bach ist größtenteils eine Vorreinigung mit Hilfe von Fertigteilbehandlungsanlagen geplant.

Am Nordrand der B 2 ist zwischen dem Römerbrunnenweg und der Straße „Am Volkammersbach“ ein 5 m hoher Lärmschutzwall vorgesehen. Entlang der geplanten vier Verbindungsrampen werden daneben jeweils auf gewisser Länge 5 m hohe Lärmschutzwände errichtet. Am südlichen Rand der B 13 schließt sich an die Lärmschutzwand, die entlang der Verbindungsrampe von der B 2 aus Richtung Augsburg zum neuen Kreisverkehr geplant ist, auf gewisser Länge auch noch eine 2 m hohe Lärmschutzwand an.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:**A. Tenor****1. Feststellung des Plans**

Der Plan für den höhenfreien Umbau der Kreuzung B 2/B 13/Kreisstraße WUG 1 (Eichstätter Kreuzung) im Zuge der B 2 Augsburg – Nürnberg (Abschnitt 2330, Station 0,013, bis Abschnitt 2360, Station 0,597) im Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay. wird mit den sich aus Ziffer A. 3 dieses Beschlusses ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Ausgenommen hiervon ist folgende Textpasse in der Unterlage 1, S. 12 Mitte: „Die Stadt Weißenburg ist wegen einer Kostenbeteiligung an den aktiven Lärmschutzmaßnahmen im nordwestlichen Quadranten und den erhöhten Aufwendungen für die Gründung der Stützwände (BW 7/BW 8) im Bereich der Kreuzung mit dem städtischen Regenwasserkanal (DN 800) ebenfalls Kostenträger“. Der Stadt Weißenburg i. Bay. werden im Rahmen dieses Beschlusses keinerlei Kostenbeteiligungen auferlegt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Staatlichen Bauamt Ansbach (Vorhabensträger) zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in dem festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Von den Planunterlagen abweichende Festsetzungen in den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (Ziffer A. 3) gehen den Planunterlagen vor. (...)

Daneben werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt:

„4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

- 4.1.1 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in den Volkammersbach (Gewässer III. Ordnung) erteilt.

Die Gewässerbenutzung dient der Einleitung des Niederschlagswassers, welches im Bereich der Eichstätter Kreuzung anfällt.

Umfang der erlaubten Einleitungen von Niederschlagswasser sowie im Zusammenhang damit erforderliche Rückhaltevolumina:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss bzw. Abfluss Q_{dr} (l/s)	Erforderliches Rückhaltevolumen (m ³)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	ab dem Zeitpunkt der
Einleitungsstelle 1	8	-	-	Inbetriebnahme
Einleitungsstelle 2	62	-	-	Inbetriebnahme
Einleitungsstelle 3 Stauraumkanal	256	279	0,1	Inbetriebnahme
Einleitungsstelle 4 RRB	11	1.073	0,1	Inbetriebnahme

- 4.1.2 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einbringen des im Zuge der B 2 geplanten Trogbauwerks, von Tiefgründungen sowie von Bohrpfählen in den Grundwasserbereich erteilt.

- 4.1.3 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum dauerhaften Umleiten von Grundwasser im Bereich des Trogbauwerks durch hierfür bestimmte Anlagen, insbesondere durch beidseitige Längsdrainageleitungen entlang des Bauwerks und Düker unterhalb des Bauwerks, erteilt.

- 4.1.4 Dem Freistaat Bayern wird die beschränkte Erlaubnis für das Absenken und Ableiten von Grundwasser im Baugrubenbereich während der Bauarbeiten erteilt.

Die Erlaubnis wird auf die Dauer der Bauzeit des Vorhabens befristet.

- 4.1.5 Dem Freistaat Bayern wird die beschränkte Erlaubnis für das zeitweilige Einbringen von Spundwänden in den Grundwasserbereich während der baulichen Umsetzung des Vorhabens erteilt.

Die Erlaubnis wird auf die Dauer der Bauzeit des Vorhabens befristet.“

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt, insbesondere in Bezug auf den Immissionsschutz, den Natur- und Landschaftsschutz, die Denkmalpflege sowie wasserwirtschaftliche Belange. Auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anrechnungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Unterlagen. Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss unmittelbar zugestellt wird; für diese ist der Tag der individuellen Zustellung des Beschlusses maßgeblich.

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschriften beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.“

Daneben wird noch folgender Hinweis gegeben:

„Die Anfechtungsklage Dritter gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat, da er die Zulassung eines Vorhabens betreffend einen Bundesverkehrsweg zum Gegenstand hat, keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO). Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem zuvor genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt.“

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Zuweisungen gemäß Art. 10 BayFAG;**Neubau, Umbau, Erweiterung und General- oder Teilsanierung von kommunalen Einrichtungen****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Juli 2024 Gz. RMF-SG12-1551-1-55-13**

Bezirk Mittelfranken
Landratsämter
Kreisfreie Städte
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände als Träger von Schulen

1. Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuweisungen gemäß Art. 10 BayFAG für den Neubau, Umbau, die Erweiterung und General- oder Teilsanierung von

- öffentlichen Schulen einschließlich schulisch bedarfsnotwendiger Sportanlagen
- Schülerheimen an kommunalen Heimschulen
- kommunalen Theatern und Konzertsaalbauten

sind zuverlässig bis spätestens

15. Oktober 2024

einzureichen.

Für die rechtzeitig zu diesem Meldetermin beantragten Maßnahmen kann im Jahr 2025 ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt werden, wenn der Regierung ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen zur Verfügung steht. Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge, die nach diesem Termin eingehen, bei der Aufnahme ins Förderprogramm im Jahr 2025 nicht mehr berücksichtigt werden können.

2. Anträge auf Bewilligung einer weiteren Rate einer bereits in Aussicht gestellten Gesamtzuweisung (Fortführungsanträge) und Verwendungsnachweise, die in der Mittelverteilung im Jahr 2025 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens

2. Dezember 2024

einzureichen.

Für Fortführungsanträge genügt die Verwendung des Formblatts nach Muster 1 b zu Art. 44 BayHO, wenn hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung gegenüber dem letzten Zuweisungsantrag keine Änderungen eingetreten sind. Ansonsten sind die Antragsunterlagen zu ergänzen.

Verwendungsnachweise sind gemäß Nr. 6.1 ANBest-K spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.

3. Zum **2. Februar 2024** hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Kostenrichtwerte gemäß Nr. 5.2.2.1 Satz 5 der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) entsprechend der Änderungen des Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst. Die neuen Kostenrichtwerte sind auf der Internetseite des StMFH unter „Themen“ in der Rubrik „Kommunaler Finanzausgleich -> Förderung kommunaler Hochbau“ veröffentlicht (https://www.stmfh.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/hochbauten).
4. Informationen und Formblätter zum Förderverfahren sowie die Zuweisungsrichtlinie FAZR sind auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken abrufbar: [Öffentliche Schulgebäude und Schulsportanlagen; Beantragung einer Zuweisung für Baumaßnahmen - Regierung von Mittelfranken \(bayern.de\)](#).
5. Mit gemeinsamer Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Unterricht und Kultus vom 23. August 2023 wurde die Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter veröffentlicht (BayMBI. 2023 Nr. 436). Im Rahmen des Sonderprogramms fördert der Freistaat Bayern die Schaffung zusätzlicher Plätze in ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter, sofern diese bis spätestens 31. Dezember 2027 fertiggestellt werden.

Mit E-Mail vom 06.12.2023 wurden die mittelfränkischen Kommunen über die Ansprechpartner und Formulare zur Antragstellung informiert. Nähere Informationen zu den Fördervoraussetzungen sowie FAQs werden auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter [Ganztagsbetreuung | Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales \(bayern.de\)](#) sowie auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken unter [Ganztagsangebote; Beantragung einer Förderung für Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter - Regierung von Mittelfranken \(bayern.de\)](#) zur Verfügung gestellt.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Gastschulanordnung für Auszubildende zum Gestalter/zur Gestalterin für immersive Medien**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. Juli 2024 Gz. RMF-SG44-5204-2-38-2**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt im Vollzug des KMS vom 05.07.2024 Nr. VI.3-BS9414.M13-1/2/59 gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 51 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl S. 98), folgende

Gastschulanordnung:**I.**

1. Auszubildende des Ausbildungsberufs „Gestalter/Gestalterin für immersive Medien“ mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2024/25 sowohl in der Jahrgangsstufe **10** (gemeinsame Beschulung mit dem Ausbildungsberuf „Mediengestalter Bild und Ton“) als auch in den Jahrgangsstufen **11 und 12** die

Martin-Segitz-Schule
Staatliche Berufsschule III Fürth
Ottostraße 22
90762 Fürth

als Gastschüler zu besuchen.

2. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Gastschulanordnung entsprechend.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 117

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Verordnung des Bezirks Mittelfranken über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe im Regierungsbezirk Mittelfranken

Aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 850), zuletzt geändert durch § 3 Bayerisches Teilhabegesetz II (BayTHG II) vom 23. Dezember 2019 (GVBI S. 747) und der Art. 66e, 83 Abs. 3 S. 1 und 2 und Art. 103 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GBVI S. 942), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze vom 7. Juli 2023 (GVBI S 334), erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Den kreisfreien Städten und Landkreisen in Mittelfranken werden folgende Aufgaben der Sozialhilfe zur Durchführung und Entscheidung übertragen:

1. Stationäre Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB XII, soweit
 - a) die Hilfe nicht in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen erbracht wird,
 - b) eine vom Bezirk unmittelbar zu gewährende Hilfe voraussichtlich nicht nur vorübergehend unterbrochen wird, oder
 - c) nicht zugleich stationäre, teilstationäre oder laufende Leistungen des Bezirks im Rahmen des Siebten bis Neunten Kapitels SGB XII oder laufende Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bezogen werden.

§ 2

1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
2. Die Verordnung des Bezirks Mittelfranken über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Regierungsbezirk Mittelfranken vom 26.03.2020 (MFrABI Nr. 4/2020 S.63) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Ansbach, 16. Mai 2024

Bezirk Mittelfranken
Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 118

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	534.800,00 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	628.600,00 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird die Erhebung von Umlagen i. H. v. 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Nürnberg, 27. Mai 2024

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg - Feucht - Wendelstein
Jörg Kotzur
stv. Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Nürnberg, 27. Mai 2024

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg - Feucht - Wendelstein
Jörg Kotzur
stv. Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 118

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth
für das Haushaltsjahr 2024**

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth erlässt aufgrund § 12 der Verbandsatzung vom 25.07.1972 (mit Änderungen vom 13.05.1974, 07.02.1975, 19.04.1978, 17.03.1980, 13.02.1984, 19.02.1998 und 28.04.2022) und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.209.340 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	761.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird auf 975.940 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Fürth, 3. Juni 2024

Zweckverband Staatliche Fachoberschule
und Berufshochschule Fürth
Helmut Weiß
Landrat des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufshochschule Fürth hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 12 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserstraße 4, 90477 Fürth, öffentlich zugänglich.

Fürth, 3. Juni 2024

Zweckverband Staatliche Fachoberschule
und Berufshochschule Fürth
gez.
Helmut Weiß
Landrat des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 119

**Satzung zur Aufhebung der Satzung
über den Betrieb und die Benutzung des Hallenbades des Zweckverbandes
„Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf**

Vom 6. November 1975

§ 1**Aufhebung**

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Hallenbades des Zweckverbandes „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf vom 6. November 1975, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 15. Januar 2021, wird aufgehoben.

§ 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erlangen, 12. Juni 2024

Zweckverband „Gemeinschaftsanlagen im Kreis-
und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 120

4. Satzung**zur Änderung der Entschädigungssatzung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte des Zweckverbandes zur
Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach**

Vom 20. Juni 2024

Aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl S. 385, 586), in Verbindung mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli.2023 (GVBl S. 385, 586), erlässt der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach vom 18. Dezember 1996 (Mittelfränkisches Amtsblatt 1997, S. 13) i. d. F. der 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach vom 1. Mai.2014 (Mittelfränkisches Amtsblatt 12/2014, S. 206) wird wie folgt geändert:

In § 3 Buchstaben b) und c) wird der Betrag abgeändert von 12,00 auf 13,50 Euro.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. Mai 2020 in Kraft.

Ansbach, 20. Juni 2024

Zweckverband zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
Dr. Jürgen Ludwig
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 121

**Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe
(Wasserabgabesatzung - WAS -)**

Vom 3. Juli 2024

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl S. 385, 586) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe folgende Satzung:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet

der Stadtteile	Greuth und Kornburg der Stadt Nürnberg sowie für das Gebiet Schwarzacher Höhe des Stadtteiles Katzwang der Stadt Nürnberg
der Stadtteile	Penzendorf, Schaftnach und Schwarzach der Stadt Schwabach
der Gemeindeteile	Harm, Furth, Leerstetten, Eichenbühl, Schwand und Mittelhembach des Marktes Schwanstetten mit Ausnahme der Ortsteile Hagershof und Holzgut
der Gemeindeteile	Erichmühle, Großschwarzenlohe, Kleinschwarzenlohe, Königshammer, Neuses und Sorg des Marktes Wendelstein.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

**§ 2
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren, dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit dem Ausgangsventil.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Ausgangsventil	ist die erste Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Der Zweckverband kann das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

§ 8

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss steht vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Zweckverbandes. Er wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Grundstücksanschluss muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a. eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b. der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,

- c. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d. im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seinen Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann

die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinrei-

chende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes vom 22.07.2015 außer Kraft.

Wendelstein-Großschwarzenlohe, 3. Juli 2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
Robert Pfann
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 122

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe (BGS-WAS)

Vom 3. Juli 2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385) i. V. m. Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586), erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe (BGS-WAS) vom 22. Juli 2015 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.“

§ 10 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Q3	4 m³/h	108,00 €/Jahr
Q3	10 m³/h	162,00 €/Jahr
Q3	16 m³/h	216,00 €/Jahr
Q3	25 m³/h	270,00 €/Jahr
Q3	über 25 m³/h	540,00 €/Jahr“

§ 11 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,33 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht ergibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,33 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird kein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, wird für den Bauwasserbezug pauschal 50 Kubikmeter als Verbrauchsgebühr berechnet. Für jede weitere Wohneinheit erhöht sich diese um 25 Kubikmeter. Der Bezug ist auf eine Zeit von 12 Monaten ab Herstellung des Bauwasseranschlusses begrenzt.

Die Gebühr beträgt ebenfalls 2,33 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (5) Bei Inanspruchnahme beweglicher Wasserzähler wird pro Einsatz eine Grundgebühr von 30,00 € monatlich erhoben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Wendelstein-Großschwarzenlohe, 3. Juli 2024

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe
Robert Pfann,
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 122/2024**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Ornbau“, Stadt Ornbau
Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Zweckverband Altmühlsee hat in der Sitzung vom 14.12.2023 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Ornbau“ beschlossen.

Nach der erfolgten Auslegung/Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB hat der Zweckverband in seiner Sitzung am 08.05.2024 den Entwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung gebilligt und beschlossen, diese Unterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen. Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 08.05.2024 ist hierzu in der Zeit vom

16.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024

online einsehbar unter www.altmuehlsee.de/bauleitplanverfahren.html oder www.ornbau.de/aktuelles-2/auslegung-bauleitplanung.html.

Die Unterlagen liegen des Weiteren beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen sowie im Rathaus der Stadt Ornbau, Altstadt 7, 91737 Ornbau während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung liegen weiterhin folgende umweltbezogenen Informationen bzw. Stellungnahmen vor, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs in vollem Umfang eingesehen werden können:

Schutzgut Landschaft

- Regierung von Mittelfranken, Schreiben vom 25.03.2024: Hinweis auf die Lage des Plangebietes in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet

Schutzgut Wasser

- Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Schreiben vom 22.03.2024: Hinweis auf mögliche hohe Grundwasserstände aufgrund der Nähe zum Wannengraben sowie Teilweise Lage des Geltungsbereichs in der Hochwassergefahrenfläche HQextrem

Alle Schutzgüter der Umwelt

- Umweltbericht in der Fassung vom 08.05.2024: Allgemeine Zusammenfassung zur Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen durch die Planung

Während der Dauer der Auslegung können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken elektronisch (z. B. per E-Mail an info@altmuehlsee.de oder rathaus@ornbau.de), bei Bedarf auch auf anderem Weg (z. B. per Brief) oder zur Niederschrift beim Zweckverband Altmühlsee oder bei der Stadt Ornbau vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn der Zweckverband/die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Gunzenhausen, 15. Juli 2024

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 123/2024**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Markt Arberg, Teilbereich Mörsach, im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Wohngebiet „Am Altmühlzuleiter“

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Zweckverband Altmühlsee hat in der Sitzung vom 03.05.2023 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Wohngebiet „Am Altmühlzuleiter“ beschlossen.

Nach der erfolgten Auslegung/Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB hat der Zweckverband Altmühlsee in der Sitzung vom 10.07.2024 den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Wohngebiet „Am Altmühlzuleiter“ gebilligt und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan wird in einem Teilbereich geändert.

Die Änderung ist erforderlich, um den Flächennutzungsplan mit den Zielen des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Am Altmühlzuleiter“ abzugleichen und wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB vorgenommen.

Das Ziel ist es, durch die punktuelle Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung, die geplante Bebauung im Wohngebiet zu ermöglichen.

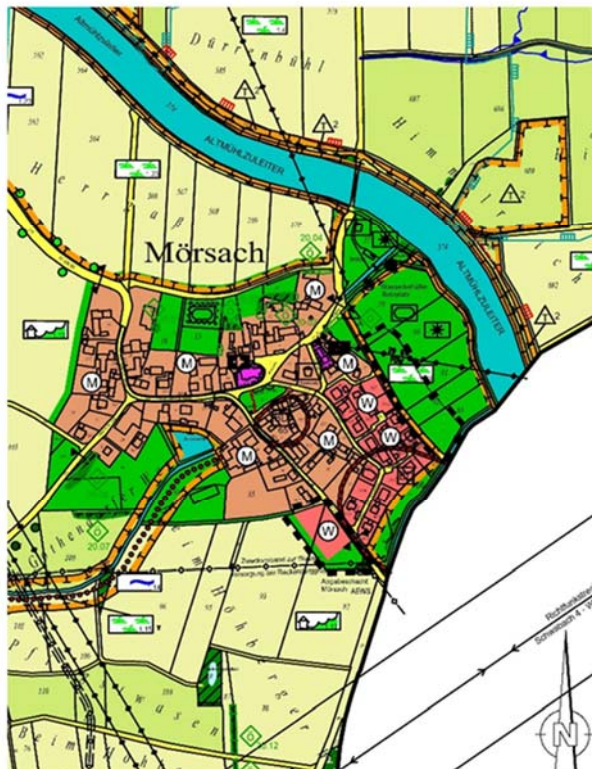
Von der Flächennutzungsplanänderung sind zwei Teilflächen betroffen. Die Teilfläche 1 liegt am nordöstlichen Ortsrand, im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Am Altmühlzuleiter“.

Die Teilfläche 2 liegt am südöstlichen Ortsrand im Bereich der bisher ungenutzten Wohnbaufläche.

Von der Änderung sind die Flurnummern 60 (teilw.), 61 (teilw.), 62 (teilw.), 63 (teilw.) sowie die Flurnummern 92 (teilw.) und 93 (teilw.) der Gemarkung Mörsach betroffen.

Der Geltungsbereich ist in folgendem Planausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt:

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan



8. Änderung des Flächennutzungsplanes



Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht (Stand 10.07.2024) ist vom

29.07.2024 bis einschließlich 30.08.2024

auf der Internetseite des ZV Altmühlsee (<https://www.altmuehlsee.de/bauleitplanverfahren.html>) veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen im gleichen Zeitraum die Unterlagen beim ZV Altmühlsee Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen sowie im Rathaus des Markt Arberg, Marktplatz 13, 91722 Arberg während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist elektronisch übermittelt bzw. schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Wohngebiet „Am Altmühlzuleiter“ unberücksichtigt bleiben, wenn der Zweckverband den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Gunzenhausen, 15. Juli 2024

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABl S. 133

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kommunalverfassungsrecht Bayern

Kommentare/Texte

29. Nachlieferung, Mai 2024, 146 Seiten, 44,90 €

Gesamtwerk: 2.264 Seiten, 149,00 €

Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Kathke

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

277. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand Mai 2024, 129,10 €, Art.-Nr. 66190277, Onlineausgabe, 43,04 €, Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

170. Aktualisierung, Stand März 2024,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

134. Aktualisierung, Stand Juni 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar

140. Aktualisierung, Stand: Mai 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

237. Aktualisierung, Stand April 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstgerichtlicher Entscheidungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg

104. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Juni 2024, 446,25 €, Art.-Nr. 66197104, JURION Onlineausgabe, 148,75 €, Art.-Nr. 08251670

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)

Kommentare

von Dr. Udo Dirnaichner und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth

36. Nachlieferung, Juni 2024, 366 Seiten, 47,90 €, Gesamtwerk: 2.962 Seiten, 189 €

KSV Medien, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Böttcher/Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

Erläuterte Ausgabe

69. Aktualisierung, Stand April 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kathke

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

278. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand Juni 2024, 140,43 €, Art.-Nr. 66190278, Onlineausgabe, 46,81 €, Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wuttig/Thimet

**Gemeindliches Satzungsrecht
und Unternehmensrecht**

Kommentar

88. Aktualisierung, Stand: Mai 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

130. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Juni 2024, 338,58 €, Art.-Nr. 66386130, JURION Onlineausgabe, 112,86 €, Art.-Nr. 08250208

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung

Haushaltssystematik für die kamerale und für die doppelte kommunale Buchführung

Daten und Begriffe in alphabetischer Ordnung

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehemals Finanzreferent des Bayerischen Städtetags

37. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Juni 2024, 218,46 €, Art. 66405038

JURION Onlineausgabe, 72,82 €, Art.-Nr. 08250206

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 135